

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## A. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit ihnen nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Zumtobel Licht AG, CH-8050 Zürich (ZUMTOBEL) und ihren Kunden (KUNDEN) (zusammen die PARTEIEN) im Rahmen der nachfolgend umschriebenen Tätigkeitsbereiche:
  - a) Verkauf von Leuchten, Leucht Komponenten und Leuchtmitteln aller Art und damit zusammenhängendem Zubehör (VERKAUFSGEGENSTÄNDE);
  - b) Lieferungen von VERKAUFSGEGENSTÄNDEN und eine allfällige Montage derselben (LIEFERUNGEN);
  - c) Erbringung von Servicedienstleistungen aller Art, namentlich Projektdienstleistungen, Kundendienstleistungen oder Wartungsdienstleistungen (DIENSTLEISTUNGEN).
- 1.2 Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der in Ziffer 1.1 beschriebenen Rechtsbeziehungen, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wird. Davon abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von ZUMTOBEL ausdrücklich und schriftlich offeriert oder akzeptiert werden.
- 1.3 Mit dem Eingehen einer Rechtsbeziehung mit ZUMTOBEL, namentlich dem Abschluss eines Vertrages, akzeptiert und erklärt sich der KUNDE damit einverstanden, dass die Rechtsbeziehung durch diese AGB geregelt wird.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder ähnliche Dokumente des KUNDEN, wie etwa Einkaufs- oder Submissionsbestimmungen oder Abänderungen dieser AGB, sind explizit wegbedungen und ausgeschlossen, sofern ZUMTOBEL ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder ähnliche Dokumente des KUNDEN einer Bestellung oder „Auftragsbestätigung“ beigelegt oder ZUMTOBEL anderweitig mitgeteilt worden sind.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Sämtliche Offerten, Preislisten, Produktbeschreibungen, Prospekte, Pläne und dgl. von ZUMTOBEL sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden, es sei denn, im betreffenden Dokument werde explizit etwas anderes festgehalten. Sie verstehen sich, wie auch die Angebote im Online-Bestellsystem von ZUMTOBEL (<https://portal.zumtobel.com>), immer als Einladung an den KUNDEN zur Offertstellung.
- 2.3 Bestellungen, auch im Online-Bestellsystem, Aufträge und „Auftragsbestätigungen“ des KUNDEN gelten als blosser Offerte zum VERTRAGSSCHLUSS.
- 2.4 Soweit eine Offerte von ZUMTOBEL nicht explizit für verbindlich erklärt wurde, kommt ein Vertrag mit ZUMTOBEL erst mit Zustimmung durch ZUMTOBEL zustande (VERTRAGSSCHLUSS). Die Zustimmung erfolgt mittels schriftlicher Bestell- bzw. Auftragsbestätigung, Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages, durch LIEFERUNG oder durch Beginn der Ausführung der DIENSTLEISTUNG durch ZUMTOBEL. Bei Bestellungen im Online-Bestellsystem erfolgt der VERTRAGSSCHLUSS im Zeitpunkt der Anzeige einer Auftragsnummer im Online-Bestellsystem.

- 2.5 Im Fall einer verbindlichen Offerte von ZUMTOBEL erfolgt der VERTRAGSSCHLUSS erst mit schriftlicher Zustimmung des KUNDEN.

- 2.6 Nach VERTRAGSSCHLUSS können Abänderungen oder Annullierungen nur noch in beidseitigem Einverständnis erfolgen.

### 3. Dauerverträge

- 3.1 Dauerverträge gelten für die im Vertrag festgelegte Dauer.
- 3.2 Einen Dauervertrag kann jede PARTEI jeweils auf Ende eines Vertragsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich kündigen.
- 3.3 Unter den nachfolgend angeführten Umständen ist ZUMTOBEL berechtigt, einen Dauervertrag jederzeit ohne Entschädigungspflicht per sofort zu kündigen:
  - a) wenn die Anlage bzw. das Lichtmanagementsystem infolge von Unfällen, Missbrauch oder unsachgemässer Behandlung beschädigt ist oder unbrauchbar wird;
  - b) wenn ohne Genehmigung durch ZUMTOBEL Servicearbeiten oder Veränderungen an der Anlage bzw. dem Lichtmanagementsystem durch Dritte durchgeführt wurden;
  - c) wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

### 4. Elektronische Medien

Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden (E-Mail, SMS und dgl.), gelten als schriftliche Erklärung einer PARTEI. Der Nachweis, dass solche Erklärungen beim Empfänger eingegangen sind und von diesem abgerufen wurden, obliegt dem Absender. Solche Erklärungen gelten zum Zeitpunkt des Abrufs durch den Empfänger als eingetroffen und zur Kenntnis genommen.

### 5. Lieferfristen und Termine

ZUMTOBEL ist stets bemüht, vereinbarte Lieferfristen und Termine einzuhalten. ZUMTOBEL kann jedoch für die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen keine Gewähr übernehmen. Insbesondere kann es aufgrund von Verzögerungen durch den KUNDEN oder Dritte, wie z.B. bei verspäteten planerischen und/oder statischen und/oder anderen Freigaben oder verspäteter Unterzeichnung terminrelevanter Nachträge oder vom KUNDEN vorgeschlagener Änderungen des VERKAUFSGEGENSTANDES oder der DIENSTLEISTUNG, bzw. ganz generell aufgrund fehlender oder ungenügender Vorbereitung oder Unterstützung durch den KUNDEN oder Dritter oder aufgrund von neuen Erkenntnissen oder geltender Sicherheitsbestimmungen, zu Terminverschiebungen kommen, für welche ZUMTOBEL nicht haftet.

### 6. Zahlungskonditionen

- 6.1 Der KUNDE verpflichtet sich, die Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Abzüge von Rechnungsbeträgen dürfen nicht vorgenommen werden, es sei denn, es sei explizit etwas anderes vereinbart. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.
- 6.2 Soweit der KUNDE zur Vorleistung und/oder zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet ist, ist ZUMTOBEL erst nach vollständigem Zahlungseingang zur Leistungserbringung verpflichtet.

- 6.3 Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Werden Rechnungen nicht innerhalb der 30-tägigen Zahlungsfrist beglichen, sind ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 5% sowie Mahngebühren geschuldet, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung nötig wäre. ZUMTOBEL ist bei Zahlungsverzug des KUNDEN berechtigt, das Inkasso auf Kosten des Kunden durch einen Dritten besorgen zu lassen.
- 6.4 Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungseingang schriftlich anzubringen, andernfalls gelten Rechnungen als anerkannt.

### **7. Eigentum und Immaterialgüterrecht**

- 7.1 ZUMTOBEL oder deren allfällige Lizenzgeber bleiben Inhaber sämtlicher Rechte an Angebots-, Projekt-, und Ausführungsunterlagen, Beschreibungen, Prospekten/Katalogen, Plänen, Skizzen, Abbildungen, Muster, Dokumenten, Datenträgern und sonstigen technischen Unterlagen im Zusammenhang mit den zu erbringenden DIENSTLEISTUNGEN, eingeschlossen Patent-, Urheber- oder andere Immaterialgüterrechte. Alle genannten Unterlagen werden dem KUNDEN persönlich anvertraut und dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Auf Verlangen sind sie ZUMTOBEL zurückzugeben. Der KUNDE anerkennt diese Rechte von ZUMTOBEL bzw. deren Lizenzgebern.
- 7.2 ZUMTOBEL bestätigt, dass die dem KUNDEN abgegebenen Beschreibungen von VERKAUFSGEGENSTÄNDEN und DIENSTLEISTUNGEN, Prospekte, Pläne, Dokumente und Datenträger nach bestem Wissen von ZUMTOBEL keine Rechte Dritter verletzen. ZUMTOBEL übernimmt aber keine Gewähr dafür, dass die dem KUNDEN abgegebenen Beschreibungen von VERKAUFSGEGENSTÄNDEN und DIENSTLEISTUNGEN, Prospekte, Pläne, Dokumente und Datenträger keine Rechte Dritter verletzen.

### **8. Haftung und Haftungsausschluss**

- 8.1 Die Haftung richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Allerdings haftet ZUMTOBEL in keinem Fall für:
- a) leichte Fahrlässigkeit;
  - b) indirekte und mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn;
  - c) nicht realisierte Einsparungen;
  - d) Schäden aus LIEFERUNGEN oder DIENSTLEISTUNG, insbesondere wenn sie infolge ausbleibender oder verspäteter Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des KUNDEN entstanden sind; sowie
  - e) jegliche Handlungen und Unterlassungen der Hilfspersonen von ZUMTOBEL, sei dies vertraglich oder ausservertraglich.
- 8.2 ZUMTOBEL haftet auch nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind, insbesondere Naturereignisse, Eis, Schnee, Feuer, Streik, Krieg, Terroranschläge und behördliche Anordnungen. Des Weiteren haftet ZUMTOBEL nicht für Schäden, die auf unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Benutzung der VERKAUFSGEGENSTÄNDE oder auf eine ungenügende Mitwirkung des KUNDEN zurückzuführen sind.

## **B. VERKÄUFE UND LIEFERUNGEN**

### **9. Preise und besondere Kosten**

- 9.1 Alle Preise für Leuchten verstehen sich exkl. Leuchtmittel, soweit es nicht ausdrücklich anders vermerkt ist.
- 9.2 Unterschreitet der Versandwert einer Bestellung den Nettobetrag von CHF 250 wird ein Handlungszuschlag von CHF 36 in Rechnung gestellt.

- 9.3 Lichtplanungen, die auf Verlangen des Interessenten besonders erstellt werden müssen, können dem Interessenten in Rechnung gestellt werden, wenn daraufhin keine entsprechende Bestellung erfolgt.

### **10. LIEFERUNGEN**

- 10.1 ZUMTOBEL bestimmt die Art des Versandes. Sie ist berechtigt, die Ware in Teilsendungen auszuliefern.
- 10.2 Sämtliche LIEFERUNGEN erfolgen an das Domizil oder an die Baustelle des KUNDEN. Der Transport erfolgt zu Lasten des KUNDEN.
- 10.3 Die LIEFERUNGEN erfolgen ebenerdig oder auf Rampe. Der KUNDE stellt die zum Ausladen notwendigen Personen auf seine Kosten zur Verfügung.
- 10.4 Die Unterschrift eines Arbeitnehmers des KUNDEN gilt als Bestätigung dafür, dass die Sendung vollständig und frei von sichtbaren Schäden ist.
- 10.5 Die Ware reist auf Gefahr und Risiko des Empfängers.

### **11. Verpackung**

- 11.1 Einwegkartons werden dem KUNDEN in Rechnung gestellt.
- 11.2 Werden Kisten und Paletten nicht innert 30 Kalendertagen an ZUMTOBEL retourniert, werden sie dem KUNDEN in Rechnung gestellt.
- 11.3 Die Entsorgung von Verpackungsmaterial geht zu Lasten des KUNDEN.

### **12. Bestellung auf Abruf**

Auf Abruf bestellte Ware muss innert der festgelegten Abruffrist bezogen werden. Wird die Abruffrist um mehr als 90 Kalendertage überschritten, wird der gesamte Kaufpreis zur Zahlung fällig und ZUMTOBEL hat Anspruch auf eine Lagermiete. ZUMTOBEL kann in diesen Fällen jederzeit mit schriftlicher Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

### **13. Muster**

- 13.1 Wenn ZUMTOBEL dem KUNDEN ausnahmsweise Standardmuster bzw. Leuchten für Beleuchtungsproben zur Verfügung stellt, müssen diese vom KUNDEN innert 60 Kalendertagen retourniert werden. Material, das nicht innert dieser Frist retourniert oder vom Empfänger abgeändert oder beschädigt wurde (z.B. Ausbrechen oder Abändern von vorgestanzten Zuführungen u.ä.), wird dem KUNDEN in Rechnung gestellt.
- 13.2 Muster, die auf Verlangen des Interessenten besonders angefertigt wurden, werden separat verrechnet, wenn in der Folge keine entsprechende Bestellung erfolgt.

### **14. Rücksendungen**

- 14.1 Rücksendungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung und franko angenommen. Es werden nur originalverpackte Lagerprodukte zurückgenommen.
- 14.2 Spezialanfertigungen, nicht lagernde oder abgeänderte Standardmodelle (Farbe oder Ausführung) sowie Lichtquellen werden nicht zurückgenommen.
- 14.3 Unbeschädigte Lagerprodukte werden zu höchstens 80 % des Nettowarenwertes gutgeschrieben. Beschädigtes Material wird nicht gutgeschrieben.
- 14.4 Ist retournierte Ware beschädigt, werden die Instandstellungsarbeiten dem KUNDEN zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Fehlende Teile wie Fluoreszenzröhren, Befestigungsmaterial oder Originalverpackung sind ebenfalls vom KUNDEN zu bezahlen.
- 14.5 ZUMTOBEL ist dem SLRS-Entsorgungssystem angeschlossen, welches die Rücknahme von Leuchten und Lampen organisiert. Es gelten die Entsorgungsbedingungen der SLRS ([www.slrs.ch](http://www.slrs.ch)).

### 15. Minder-/Falschlieferungen und Mängel

- 15.1 Der KUNDE hat die Lieferung nach Ankunft umgehend zu prüfen. Er hat ZUMTOBEL Minder- oder Falschlieferungen sowie allfällig festgestellte Mängel am VERKAUFSGEGENSTAND innert 5 Arbeitstagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der KUNDE dies, so gilt die Lieferung bzw. der VERKAUFSGEGENSTAND als genehmigt und vertragsgemäss erfüllt, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die auch bei der sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar waren.

### 16. Garantie

- 16.1 Die Garantie für Produkte, die von berechtigten Unternehmern unter der Marke „Zumtobel“ oder „Thorn“ vertrieben werden, beträgt 5 Jahre ab Lieferdatum - <http://www.zumtobel.com/com-de/garantie.html>. Ausgenommen sind Verschleissteile wie konventionelle Leuchtmittel oder Notlicht-Batterien. Bei LED-Leuchten sind auch die LED Teil der Garantie, sofern die mittlere Nennausfallrate überstiegen wird ( $>0.2\% / 1'000$  Betriebsstunden) oder der Lichtstromrückgang grösser ist als  $30\% / 50'000$  Betriebsstunden. Die Garantie beschränkt sich auf auftretende Mängel, die nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler seitens ZUMTOBEL zurückzuführen sind (**GARANTIEFALL**). Bei Ersatz defekter Leuchten oder Komponenten beginnt die Garantiedauer weder für die Ersatzleuchten noch für die Ersatzkomponenten neu zu laufen.
- 16.2 Tritt ein GARANTIEFALL ein, so liegt es im Ermessen von ZUMTOBEL, das mangelhafte Produkt zu reparieren, durch ein gleichwertiges Produkt auszutauschen oder eine Preisminderung zu gewähren.
- 16.3 Jede weitere Garantieleistung oder Schadenersatzleistung ist ausgeschlossen. Insbesondere werden keine Kosten für die Programmierung, Transport, Demontage und Wiedermontage von Leuchten und Apparaten oder deren Bestandteile sowie für irgendwelche andere Folgeschäden übernommen.
- 16.4 Ebenso besteht keine Garantie für Material, an dem vom KUNDEN oder von Dritte Änderungen oder Reparaturen vorgenommen oder für das die Montage- oder Betriebsvorschriften des Lieferanten nicht eingehalten wurden.
- 16.5 Von der Garantie ausgeschlossen sind auch Leuchten und Apparate, welche nach Konstruktionen oder Modellen des KUNDEN hergestellt werden, sofern auftretende Schäden auf Konstruktionsfehler zurückzuführen sind. Wird zudem für solches Material vom Starkstrominspektorat eine Prüfung oder eine Abänderung verlangt, gehen alle hieraus resultierenden Kosten zu Lasten des KUNDEN.
- 16.6 Mit der Ausnahme von Preisminderungen setzt jegliche Garantie im Übrigen voraus, dass das defekte Material verpackt und franko ZUMTOBEL zugestellt wird.
- 16.7 Folgende Informationen zur Lebensdauer von Leuchten sind zu beachten: Die Lebensdauer aller lichttechnischen Produkte ist von der Einhaltung der in den technischen Daten angegebenen Standard-Betriebsbedingungen abhängig. Leuchten sind Verschleissteile, deren jeweilige Lebensdauer sehr unterschiedlich ist (1'000 bis 60'000 Stunden) und von den Betriebsbedingungen stark beeinflusst werden kann. Die Angabe der Lebensdauer einer Leuchte geschieht üblicherweise in Form von Betriebsstunden (z. B. mittlere Lebensdauer = 50'000 Stunden) und wird unter genormten Bedingungen ermittelt, die von der Praxis abweichen können. Wird die Lebensdauer in Form von Betriebsjahren angegeben, basiert dies ebenfalls ausschliesslich auf angenommenen Standard-Betriebsbedingungen (Schaltzyklen, Betriebsstunden pro Jahr usw.) und den üblichen Kriterien für Wartungsinter-

valle, die für den angesprochenen Einsatzzweck sinnvoll erscheinen. Im Übrigen wird auf die produktspezifischen Angaben in den Produktdatenblättern von ZUMTOBEL bzw. THORN verwiesen.

## C. DIENSTLEISTUNGEN

### 17. Gegenstand und Umfang

- 17.1 Die Beschreibung von Art und Umfang der von ZUMTOBEL zu erbringenden DIENSTLEISTUNGEN (**BASISLEISTUNG**) erfolgt im jeweiligen Vertrag und/oder im jeweiligen Dienstleistungsspezifikationsblatt und/oder in der Auftragsbestätigung und/oder in verbindlichen Projektangeboten.
- 17.2 Vorbehältlich anderslautender Vereinbarung zwischen den PARTEIEN fallen folgende Leistungen (**ZUSATZLEISTUNGEN**) nicht unter die BASISLEISTUNG und sind vom KUNDEN separat zu entschädigen (nicht abschliessende Aufzählung):
- Planungskosten;
  - Materialkosten, insb. Ersatzteile wie Steuergeräte, Leuchten, Lampen etc.;
  - Softwareupgrades, Funktionserweiterungen;
  - Kosten für Leitungsnutzung, Hardwaremiete und dgl.;
  - Transportkosten;
  - Reisekosten;
  - DIENSTLEISTUNGEN ausserhalb der Normalarbeitszeiten (Montag bis Freitag zwischen 06.00 und 18.00 Uhr);
  - die Behebung von Mängeln,
    - die nicht durch von ZUMTOBEL gelieferte Produkte verursacht wurden (z.B. schadhafte oder fehlende elektrische Leitungen, defekte Steuerungs- und Hauptsicherungen, Brandschäden, Wasserschäden oder andere Ursachen, die ausserhalb der Kontrolle von ZUMTOBEL liegen);
    - die durch einen Fehler in der Montage, welche nicht durch ZUMTOBEL durchgeführt wurde, verursacht wurden;
    - die durch Missbrauch, falsche Benutzung oder durch Beschädigung der von ZUMTOBEL gelieferten Produkte entstanden sind;
    - die durch die Nutzung von Software in Verbindung mit Produkten entstanden sind und die Software und/oder die Produkte nicht von ZUMTOBEL geliefert wurden;
    - die durch Veränderung, Reparatur oder sonstige Eingriffe durch den KUNDEN oder Dritte verursacht wurden;
    - die durch einen Verstoß des KUNDEN gegen die Bestimmungen des zwischen ihm und ZUMTOBEL geschlossenen Vertrages und/oder dieser AGB verursacht wurden.

Für ZUSATZLEISTUNGEN kann ZUMTOBEL nach eigenem Ermessen die Vorauszahlung oder Akontozahlungen verlangen.

### 18. Beizug Dritter

ZUMTOBEL ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen.

### 19. Mängelrechte

- 19.1 Der KUNDE hat die Ergebnisse der DIENSTLEISTUNGEN nach Erbringung umgehend zu prüfen und allfällige Beanstandungen innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich anzubringen. Unterlässt er dies, so gelten die Ergebnisse der DIENSTLEISTUNGEN als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die auch bei sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar waren.

- 19.2 Werden Mängel erst später erkennbar, muss die schriftliche Anzeige bei ZUMTOBEL innert 5 Arbeitstagen ab Entdeckung erfolgen, ansonsten die DIENSTLEISTUNG auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.
- 19.3 Die von ZUMTOBEL allenfalls zu erbringende Gewährleistung besteht ausschliesslich in Nachbesserungsarbeiten, es sei denn, die Nachbesserung verursache ZUMTOBEL unverhältnismässig hohe Kosten. In diesem Fall besteht die Gewährleistung in einer Preisreduktion (Minderung). Ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (Wandelung) ist ausgeschlossen.
- 19.4 Bei Eingriffen bzw. Änderungen der Anlage durch den KUNDEN oder Dritte, bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Betriebsanleitungen enthalten) oder bei Missachtung von gesetzlichen oder behördlichen Zulassungsbedingungen entfallen jegliche Mängelrechte des KUNDEN und jede Ersatzpflicht von ZUMTOBEL ist ausgeschlossen.

## 20. Preise und Vergütungen

- 20.1 Preise und Vergütungen ergeben sich aus den jeweiligen Verträgen, Dienstleistungsangeboten, Preislisten etc. von ZUMTOBEL.
- 20.2 Die Vergütung der BASISDIENSTLEISTUNGEN erfolgt, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung zwischen den PARTEIEN, für Projektdienstleistungen und für Kundendienstleistungen (Störungs-, Reparatur- oder Änderungseinsätze) zum Stundenansatz gemäss Dienstleistungsangebot nach Aufwand (**STUNDENSATZ**). Für Wartungsverträge wird ein jährlich zu Beginn eines jeden Vertragsjahres im Voraus zu bezahlender Betrag vereinbart (**JAHRESVERGÜTUNG**). **ZUSATZLEISTUNGEN** werden, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung zwischen den PARTEIEN, nach Zeit- und Materialaufwand gesondert in Rechnung gestellt.
- 20.3 Für DIENSTLEISTUNGEN, welche ZUMTOBEL ausserhalb der Normalarbeitszeiten erbringt, werden, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen zwischen den PARTEIEN, folgende Zuschläge in Rechnung gestellt:
- MO bis FR, 18:00 bis 23:00 Uhr: 25 %
  - MO bis FR, 23:00 bis 06:00 Uhr: 50 %
  - SA: 50 %
  - SO und Feiertage: 100 %
- 20.4 Alle Preise und Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und rein netto, in Schweizerfranken, sofern nicht abweichend vereinbart. Mehrwertsteuer und andere Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.

## 21. Pflichten des KUNDEN

- 21.1 Der KUNDE verpflichtet sich, an der vertragsgegenständlichen Anlage keine Servicearbeiten oder Störungsbehebungen durch Dritte durchführen zu lassen, es sei denn, ZUMTOBEL habe ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 21.2 Für die Erfüllung der DIENSTLEISTUNG hat der KUNDE ZUMTOBEL eine anlagenkundige Person zur Verfügung zu stellen.
- 21.3 Der KUNDE hat ZUMTOBEL die Durchführung der DIENSTLEISTUNG zu ermöglichen und stellt alle nötigen Hilfsmittel wie Leitern, Gerüste, Arbeitskorb usw. zur Verfügung.
- 21.4 Alle Anlagenteile müssen für ZUMTOBEL bzw. dessen Servicepersonal frei zugänglich sein. ZUMTOBEL behält sich vor, Zeit- und Materialaufwand gesondert in Rechnung zu stellen, wenn die betreffenden Anlagenteile nicht frei zugänglich sind und Demontearbeiten erforderlich sind.
- 21.5 Der KUNDE ist auf Anfrage von ZUMTOBEL verpflichtet, die gesamte Anlage oder einzelne Anlagenteile zeitweise oder während der gesamten Dauer der Erfüllung der DIENSTLEISTUNG ausser Betrieb zu setzen.
- 21.6 Der KUNDE hat ZUMTOBEL unverzüglich über sämtliche wesentlichen Umstände zu informieren, die die betreffende Anlage oder die Erfüllung der DIENSTLEISTUNG betreffen.

- 21.7 Der KUNDE ist verpflichtet ein Anlagenlogbuch zu führen, in welchem Inspektionen, Wartungen, Reparaturen etc. lückenlos aufgezeichnet sind. Jede Anfrage für einen Störungseinsatz muss eine möglichst präzise Fehlerbeschreibung enthalten sowie eine Beschreibung der Umstände zum Zeitpunkt des Auftretens dieses Fehlers.
- 21.8 Wurde zwischen dem KUNDEN und ZUMTOBEL zur Durchführung von DIENSTLEISTUNG ein Termin vereinbart und konnten diese DIENSTLEISTUNGEN aus Gründen, die nicht in der Sphäre von ZUMTOBEL liegen, nicht durchgeführt werden, so hat der KUNDE ZUMTOBEL alle dadurch entstandenen, vergeblichen Aufwendungen (Zeitaufwand, Spesen, Kosten der An- und Abreise etc.) zu ersetzen.
- 21.9 Der KUNDE hat Ersatzteile (wie etwa Leuchtmittel und dgl.) bereitzustellen.
- 21.10 Sind bei der Erfüllung der DIENSTLEISTUNG bestimmte Sicherheitsvorkehrungen zu treffen bzw. bestimmte Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, ist der KUNDE verpflichtet, ZUMTOBEL unverzüglich schriftlich zu informieren. Sollte eine entsprechende Schulung des Servicepersonals von ZUMTOBEL erforderlich sein, so gehen diese auf KOSTEN des KUNDEN. ZUMTOBEL ist darüber hinaus berechtigt, dem KUNDEN Zeitaufwand samt Spesen und Fahrtkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

## D. Schlussbestimmungen

### 22. Übertragung

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmung in diesen Bedingungen oder expliziter Vereinbarung im Vertrag, darf eine PARTEI die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen PARTEI ganz oder teilweise an Dritte übertragen, wobei die Zustimmung nicht ungerechtfertigt verweigert oder verzögert werden darf.

### 23. Weitergaben von Kundendaten

Der KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass ZUMTOBEL Informationen zum Zahlungsverhalten des KUNDEN an den Schweizerischen Gläubigerverband Creditreform (www.creditreform.ch) weitergibt.

### 24. Änderungen der AGB

ZUMTOBEL behält sich eine jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Änderungen gelten ab deren Mitteilung an den KUNDEN für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen ZUMTOBEL und dem KUNDEN.

### 25. Teilungültigkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt.

### 26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 25.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem KUNDEN und ZUMTOBEL unterstehen Schweizerischem Recht. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen findet keine Anwendung.
- 25.2 **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz von ZUMTOBEL. Es steht ZUMTOBEL jedoch frei, alternativ das zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden anzurufen.**

Datum des Inkrafttretens: 01.11.2015